

Die Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF

regelt die Anforderungen an Lebensmittel bei denen in der Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder in den Geschäftspapieren der Eindruck erweckt wird, dass das Lebensmittel ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte Organismen) oder Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, erzeugt wird.

Umfasst sind hier jedenfalls Auslobungen wie „gentechnikfrei erzeugt“, „gentechnikfrei“, „gentechnik-frei“, „GVO-frei“, „ohne Gentechnik“ oder „ohne Verwendung von Gentechnik“ als auch Bezeichnungen wie „ohne genetisch veränderte Futtermittel gefüttert“ oder ähnliches.

Begriffsbestimmungen

- a) „genetisch veränderter Organismus (GVO)“: bezeichnet „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“ einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG, mit Ausnahme von Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang 1B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde;
- b) „aus GVO hergestellt“: vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet, aber keine GVO enthaltend oder daraus bestehend.
- c) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt.

Landwirtschaftliche Risikokomponenten: Soja, Mais, Raps, Zuckerrübe und deren Nebenprodukte

Für diese Kulturen ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung nicht ausreichend. Für diese Komponenten braucht es ein entsprechendes Kontroll- und Monitoring-System. Nähere Informationen sind von der zuständigen Kontrollstelle anzufordern.

Für folgende Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe ist die Zusicherungserklärung zur Einhaltung der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung notwendig:

1. Folgende landwirtschaftliche Komponenten aus Anhang VIII der EU Bio-VO 834/07:

- Lecithin (E322)
- stark tocopherolhaltige Extrakte (E306)
- Pflanzenöle (nur wenn Einsatz als Schmier-bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter)

2. Folgeprodukte landwirtschaftlicher Rohstoffe der 2. Generation, wie z.B.

- modifizierte Stärke aus gentechnisch verändertem Mais,
- Mono/Diglyceride aus modifizierten Fettsäuren aus gentechnisch veränderter Soja,

sind lt. 1830/2003 und 1829/2003 **nicht** kennzeichnungspflichtig, somit ist eine Zusicherungserklärung zur Absicherung der „Gentechnikfreiheit“ notwendig.

3. Komponenten, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden können, wie z.B.

- Zitronensäure,
- Vitamine: B2, B12, C
- Glutamat
- Aspartam
- Xanthan
- Enzyme

etc. sind lt. 1830/2003 und 1829/2003 **nicht** kennzeichnungspflichtig, somit ist eine Zusicherungserklärung zur Absicherung der „Gentechnikfreiheit“ notwendig.

4. Aromen

Sofern im Extraktionsverfahren mikrobiologische und/oder enzymatische Methoden zum Einsatz kommen, muss eine Zusicherungserklärung für die Gentechnikfreiheit dieser Methoden beigelegt werden (Trägerstoffe und technische Hilfsstoffe bleiben dabei außer Betracht).